

seits muß nicht durch das Fahren unter Alkohol oder anderer berauschender Mittel eine unmittelbare konkrete Gefahr hervorgerufen werden. Eine allgemeine Gefahr wird sich in der Regel aus den konkreten Bedingungen von Ort, Zeit und Geschwindigkeit ergeben, etwa wenn sich ein Verkehrsteilnehmer in diesem Zustand in einem belebten Großstadtverkehr bewegt oder mit überhöhter Geschwindigkeit im Ortsverkehr fährt, auch wenn dadurch noch keine konkrete Gefahr entsteht.

4. Abs. 2 begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit für Personen, die zwar nicht selbst ein Fahrzeug führen, jedoch infolge ihrer **beruflichen Tätigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs** beizutragen haben, z. B. Stellwerker oder Fahrdienstleiter. Die berufliche Tätigkeit muß sich unmittelbar auf die Verkehrssicherheit beziehen. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ergibt sich daraus, daß der Einsatz und das Führen eines Fahrzeuges nicht ausschließlich individuelle Angelegenheiten sind, sondern im zunehmenden Maße durch die Kollektivität im Rahmen des Arbeitsprozesses bestimmt werden.

5. Begeht der Täter eine Straftat nach § 200, obwohl er bereits wegen einer gleichen Handlung bestraft oder innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Gericht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde, oder hat er durch die Tat nach Abs. 2 eine Gemeingefahr fahrlässig verursacht, tritt die **Strafverschärfung** des Abs. 3 ein.

§ 201

Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen

(1) Wer **Kraftfahrzeuge, Wasser-, Luft- oder Schienenfahrzeuge**, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten benutzt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wurde der Täter bereits wegen unbefugter Benutzung von Fahrzeugen bestraft oder innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Die unbefugte Benutzung von Fahrrädern, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, zu deren Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.